

# RS Vwgh 1988/9/21 88/10/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1988

## Index

82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

LMG 1975 §9 Abs1;

LMG 1975 §9 Abs3;

## Rechtssatz

Die Mängel, ob eine gesundheitsbezogene Angabe mit dem Schutz der Verbraucher vor Täuschung vereinbar ist, ist in Bezug auf jenes Produkt (und sei es auch nur ein "reines" Lebensmittel, welches keiner Verarbeitung oder Vermengung unterzogen wurde) zu prüfen, welches als Lebensmittel mit dieser Angabe in Verkehr gebracht werden soll (Hinweis auf E 26.1.1981, 0409/80).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100086.X02

## Im RIS seit

16.01.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)